

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Education (Grundschule)
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg (MPO-G)**

vom 01.10.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.07.2014 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Grundschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-G) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium am 08.08.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen; Masterarbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiver such
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften
- Anlage 3 b: Regelungen für die Praxisphase und das Projektband
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Elementarmathematik/Unterrichtsfach Mathematik
- Anlage 6: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion
- Anlage 7: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 8: Interdisziplinäre Sachbildung/Unterrichtsfach Sachunterricht
- Anlage 9: Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst
- Anlage 10: Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten
- Anlage 11: Musik
- Anlage 12: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf Grundlage der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) die Masterprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Studienziele

Das Masterstudium soll den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Studienziel ist zugleich die Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die Gesamtheit aller Modulprüfungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

§ 4 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, den Hochschulgrad Master of Education (M.Ed.). Wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, wird der Hochschulgrad durch die Fakultät I (Bildungs- und Sozialwissenschaften) verliehen. Nach bestandener Prüfung stellt die Universität Oldenburg eine Masterurkunde aus (Anlage 1), die auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt wird (Anlage 1 a).

§ 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium

(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je 9 Kreditpunkten, die Bildungswissenschaften

im Umfang von 36 Kreditpunkten, die Praxisphase im Umfang von 30 Kreditpunkten, das Projektband im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie in das Masterarbeitsmodul im Umfang von 21 Kreditpunkten.

Nähere Angaben zu den Bildungswissenschaften sind in der Anlage 3a dieser Ordnung, zur Praxisphase und zum Projektband in Anlage 3b dieser Ordnung geregelt.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium – mit Ausnahme von Praxisphase und Projektband – als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert. Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6 Fächerkombinationen

(1) Für den Studiengang Master of Education (Grundschule) sind zwei Unterrichtsfächer wie folgt zu wählen:

Mindestens eines der Fächer muss Deutsch, Mathematik oder Englisch sein. Wird nur eines dieser beiden Fächer gewählt, kann daneben Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht, Sport oder Textiles Gestalten gewählt werden.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Fächerkombinationen können vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende, die Mitglieder der Universität und am Studiengang beteiligt sein müssen, werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums gewählt. Der Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretenden repräsentiert werden.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Die studentischen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er kann die laufenden Geschäfte für bestimmte Aufgabenbereiche auch dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder weiteren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie Lehrende sind, übertragen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist be-

schlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studierenden werden die Prüfenden über die Modulbeschreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 9**Anrechnung von Studienzeiten
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 kann in der Regel maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können mit Zustimmung des jeweiligen Faches angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 10**Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen Masterstudienengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 22 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Auf Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen und Modulprüfungen bis zu insgesamt 30 Kreditpunkten absolvieren, wenn sie mindestens 120 Kreditpunkte im Bachelorstudium erworben haben. Über den Antrag nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Ein Rücktritt von einem Klausurtermin ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen nach dem Ende der Lehrveranstaltungen eines Semesters durchgeführt werden. Sie sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(4) Ein Modul kann den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls als Voraussetzung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b können bestimmen, dass eine Dokumentation der erfolgreichen Teilnahme in praxisorientierten Modulen durch „bestanden“ als Voraussetzung für eine Modulprüfung erbracht werden muss. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und Anlagen 3 a und 3 b.

§ 11**Formen und Inhalte der Module**

(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a und 3 b dieser Prüfungsordnung regeln, welche Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Die Praxisphase und das Projektband können sich auch auf bis zu drei Semester erstrecken, wobei beide Elemente als Block studiert werden. Näheres regelt die Anlage 3 b.

(3) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Prüfungsleistungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Abs. 2 zuständig. Auf Grundlage der fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlagen 3 a und 3 b legen die Modulverantwortlichen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage 3 a in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen Studienkommission abgewichen werden.

§ 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen

(1) Die Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a und 3 b geregelt.

Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
5. Referat (Abs. 9),
6. Hausarbeit (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
10. Seminararbeit (Abs. 14),
11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
13. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
14. erfolgreiche Teilnahme (Abs. 18)

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung

ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen (Modulteilprüfungen) bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen oder in der Anlage 3 a festgelegt. Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.

(6) Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die oder der Studierende unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

(7) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen, Anlage 3 a oder 3 b festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die sich in einem der beiden nachfolgenden Prüfungszeiträume der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der oder die zu Prüfende dem zustimmt, als Zuhörende zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den zu Prüfenden oder die zu Prüfende.

(8) Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen innerhalb einer Lehrveranstaltung kann erfolgen durch:

- a) ein Referat oder eine Präsentation mit Diskussionsleitung und
- b) eine Erstellung von Arbeitsimpulsen für die anderen Studierenden sowie die Moderation der Auswertungsphase und
- c) eine schriftliche Ausarbeitung zu diesen Leistungen.

(9) Ein Referat umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(10) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen oder die Anlage 3 a bzw. 3 b.

(12) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen, textilpraktischen, sportpraktischen oder instrumental-vokalen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen.

(13) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 abgerechnet werden.

(14) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. der Anlage 3 a und 3 b geregelt.

(15) Sitzungsausarbeitung/Protokoll: Über eine Seminarsitzung wird eine schriftliche Ausarbeitung gefertigt, die grundlegende Fragestellungen nicht in chronologischer Reihung aufführt, sondern nach systematischen Gesichtspunkten ordnet und die im Seminar behandelten Lösungen weiterentwickelt.

(16) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(17) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich, sofern sie in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage 3 a bzw. 3 b geregelt sind.

(18) Ein Modul kann durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlage 3 a oder 3 b.

(19) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig

verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(20) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden in der Regel auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a und 3 b.

(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 14 Bewertung der Modulprüfungen; Masterarbeit

(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von fünf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten. Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 10.

(3) Die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b können festlegen, dass Modulprüfungen oder Teilprüfungen unbenotet bleiben können.

Wenn eine Prüfung nicht benotet ist, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(4) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen.

Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Gesamtnote wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxisphase, der Note für das Projektband und

der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet. Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,0 bis 1,1 beträgt.

(8) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %.

Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.

In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich vom Akademischen Prüfungsamt festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob die Abgabefrist für die Prüfungsleistung entsprechend verlängert oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Masterprüfung im betreffenden Fach und damit in dieser Fächerkombination endgültig nicht bestanden. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn insgesamt drei Wahlpflicht-Modulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach und in den Bildungswissenschaften endgültig nicht bestanden wurden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne An-

gabe triftiger Gründe möglich. In diesem Fall werden die Fehlversuche auf das neu belegte Wahlpflichtmodul angerechnet.

Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, sodass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine fachbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Grundschule.

(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung).

Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 17

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Masterarbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungs-

fahrgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und der Modulprüfung aus der Praxisphase und dem Projektband sowie der Masterarbeit.

§ 22 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 Kreditpunkte in den Modulen

des Studienganges Master of Education (Grundschule) erworben wurden.

Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich, wenn die Modulprüfungen bereits erbracht, aber noch nicht bewertet wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
- c) ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b,
- d) ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
- e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 3 Abs. 1) entsprechen. Die

Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit umfasst 18 Kreditpunkte und wird mit einer Lehrveranstaltung in einem Umfang von 3 Kreditpunkten (Masterarbeitsmodul: 21 KP) vorbereitet bzw. begleitet.

(3) Für die Masterarbeit wird ein Thema aus den Gegenstandsbereichen eines der beiden Fächer oder aus den Gegenstandsbereichen der Bildungswissenschaften gestellt.

Die Ergebnisse aus dem Projektband (vgl. Anlage 3 b) können in die Masterarbeit einfließen.

(4) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Erstgutachterin oder Erstgutachter kann jede oder jeder Prüfende nach § 8 dieser Ordnung sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent des zuständigen Studienfachs sein. Wird die Masterarbeit interdisziplinär in der Fachdidaktik eines Faches und den Bildungswissenschaften geschrieben, muss je eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einem der beiden Gegenstandsbereiche stammen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe angehören.

(5) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter – in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt maximal 20 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25

Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern, in den Bildungswissenschaften, in der Praxisphase und in dem Projektband sowie das Masterarbeitsmodul bestanden sind.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Studierenden, die einen Zwei-Fächer-Bachelor mit 54 Kreditpunkte in den Fächern und 42 Kreditpunkte im Professionalisierungsbereich abgeschlossen haben, kann das BA-Modul: „pb801 bzw. pb802: Pädagogische und psychologische Fragestellungen in Einrichtungen des Elementar und Primarbereiches“ für das Master-Modul: „biw051: Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen in der Primarbildung“ im Umfang von 9 Kreditpunkte auf Antrag angerechnet werden.

In diesem Falle sind in den beiden Unterrichtsfächern je ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten

als Auflage zu erbringen. Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2016/17 außer Kraft.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung Master of Education Grund- und Hauptschule (MPO-GH) tritt außer Kraft.

Anlage 1

Masterurkunde

Fakultät

.....

Masterurkunde

Frau/Herr
geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

..... /

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote

am erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm wird der Hochschulgrad

Master of Education
(Grundschule)

verliehen.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die Dekanin/Der Dekan

.....
Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Anlage 1 a

Masterurkunde (in englischer Sprache)

The School of

.....

Certificate

With this certificate the University of Oldenburg awards

Ms / Mr

born in

the degree of

Master of Education (M.Ed.)
(Grundschule)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the
Master of Education programme on in the subject areas

..... /

with the overall grade

.....

Oldenburg

Date issued.....

Official Seal

.....
The Dean

.....
Chair Examination Committee

Anlage 2

Zeugnis

Fakultät

.....

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss
des Studiengangs

Master of Education (Grundschule)

Frau/Herr

geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern

..... /

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote¹

.....

am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema

.....

wurde mit der Note^{*} bewertet.

	Note	Kreditpunkte (ECTS)
Erstes Unterrichtsfach:		
.....
Zweites Unterrichtsfach:		
.....
Bildungswissenschaften
Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach
Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach
Praxisblock in der Schule
Projektband
Masterarbeitsmodul

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten^{*} ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

^{*} Notenstufen: 1,0 - 1,5 sehr gut; 1,6 - 2,5 gut; 2,6 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend

Anlage 2 a

Zeugnis (in englischer Sprache)

The School of

 Certificate and Academic Record
 Ms / Mr
 born in
 has successfully completed the Master of Education Programme
 (Grundschule) at the
 University of Oldenburg on with the overall grade¹

Subject of Master's thesis:

Grade of Master's thesis:

Subject of examination	grade (ECTS)	credit points
First subject		
.....
Second subject		
.....
Educational Science
Preparation, attendance and follow-up throughout the internship period for the first subject
Preparation, attendance and follow-up throughout the internship period for the second subject
Internship period at school (‘Praxisblock in der Schule’)
Module ‘Projektband’ ²
Module Master's thesis

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.

Oldenburg
 Date issued

Official Seal

Chair Examination Committee

¹ Grading scale: 1,0 - 1,5 Very Good; 1,6 - 2,5 Good; 2,6 - 3,5 Satisfactory; 3,6 - 4,0 Sufficient.

² This module comprises a student's research project that is attached to the internship period and could be interdisciplinary oriented.

Anlage 3 a**Regelungen für die Bildungswissenschaften**

Die Module der Bildungswissenschaften haben **insgesamt** einen Umfang von 36 Kreditpunkten. Aus den Modulen biw020 und biw030 muss eines gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modulkürzel	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	MM 1a	Pflicht	1 VL 2 SE	9	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	MM 2 a	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	9	1 Bericht (ca. 10 - 15 Seiten)
biw030 Schul- und Unterrichtsforschung/Diagnostik und Leistungsbeurteilung	MM 3 a	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	9	1 Prüfungsleistung im Rahmen des Seminars: 1 Auswertung von Daten einer Schülerin/eines Schülers und Erstellung eines Gutachtens (ca. 10 - 15 Seiten) auf der Basis einer diagnostischen Fragestellung oder 1 Erhebung und Auswertung von Daten einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern und ausführliche Dokumentation und Interpretation der Ergebnisse (ca. 10 - 15 Seiten) oder 1 schriftliche Leistung nach Absprache mit den Lehrenden (ca. 10 - 15 Seiten)
biw040 Inklusion – Interdisziplinäre Zugänge	MM 4	Pflicht	1 VL 2 SE	9	1 Klausur in der Vorlesung (benotet) und pro Seminar eine aktive Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll, Hausarbeit, Moderation der Auswertungsphase o.ä.) (unbenotet)
biw051 Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen in der Primarbildung	MM 5 a	Pflicht	1 VL 2 SE	9	Portfolio in zwei Teilen: a) ein benoteter Teil in der Verantwortung der Bildungswissenschaften und b) ein unbenoteter Teil in Verantwortung der Fächer. Studierende mit der Fächerkombination Deutsch und Mathematik schreiben ein erweitertes Portfolio (zwei Bestandteile) in den Bildungswissenschaften. Studierende mit der Fächerkombination Anglistik und einem weiteren Fach (nicht Deutsch oder Mathematik) absolvieren beide Teilleistungen der Fächer und schreiben ein verkürztes Portfolio in den Bildungswissenschaften. Alle Bestandteile des Portfolios müssen bestanden sein, damit das Modul abgeschlossen werden kann.

Anlage 3 b

Regelungen für die Praxisphase und das Projektband

1. Ziele der Praxisphase und des Projektbandes

(1) Die **Praxisphase** ist ein verbindlicher Bestandteil im Master of Education. Sie besteht aus einem Praxisblock an einer Schule sowie begleitenden Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) in beiden Fächern, die an der Universität stattfinden. Die Praxisphase ist fachdidaktisch verankert und wird von den Fachdidaktiken in enger Kooperation mit sog. Lehrbeauftragten in der Praxisphase (LiPs) – Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern aus Studienseminaren bzw. geeigneten Lehrkräften aus Schulen – gestaltet. In den Schulen werden Studierende durch sog. Mentorinnen und Mentoren (siehe auch Punkt 7) betreut.

(2) Aufgabe und Ziel der **Praxisphase** ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an der Schule ihre wissenschaftlichen und berufspraktischen Kompetenzen weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Sie sollen befähigt werden, ihre unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Erfahrungen zu theoretisieren und exemplarisch in Handlungsmodelle zu übersetzen.

Mit der Praxisphase soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, tiefere Einblicke in die Schulpraxis zu erlangen und den Beruf der Lehrkraft im Allgemeinen zu reflektieren wie auch ihre Entscheidung für das (jeweilige) Lehramt zu prüfen.

(3) Parallel zur gesamten Praxisphase wird unter der Leitidee des Forschenden Lernens ein sog. **Projektband** von den Studierenden im Rahmen einer Projektphase absolviert und während des Praxisblocks an derselben Schule durchgeführt. Begleitet wird das **Projektband** durch begleitende Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung), die an der Universität stattfinden. Die Studierenden können wählen, in welcher der Disziplinen aus dem Spektrum von Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften – und u. U. auch interdisziplinär – sie ihr Projektband absolvieren.

(4) Im **Projektband** wird einzeln oder im Team exemplarisch eine konkrete Fragestellung, die i.d.R. Bezüge zur Schulpraxis aufweist, aufgegriffen und eigenständig unter Anwendung geeigneter Forschungs- bzw. Evaluationsmethoden bearbeitet. So wird einerseits ein Forschungsturnus durchlaufen (Fragestellung, Methodenwahl, Bearbeitung, Auswertung), andererseits bleibt diese Arbeit durch die Anbindung an die Praxisphase an das Praxisfeld geknüpft, reale Fragestellungen aus dem Berufsalltag finden Bearbeitung, die Lösungen können reale Auswirkungen auf die Praktikumsschulen haben.

2. Umfang und Organisation der Praxisphase und des Projektbandes

(1) Der **Praxisblock** wird in der Schulform Grundschule absolviert. Er umfasst insgesamt 18 Unterrichtswochen in der Schule und wird in dieser Zeit in beiden Unterrichtsfächern abgeleistet.

Er beginnt i.d.R. am 10.02. eines jeden Jahres bzw. dem darauffolgenden Montag. Der Beginn kann in Anpassung an organisatorische Bedingungen der beteiligten Institutionen und Erfordernisse des Kalenderjahres durch das Didaktische Zentrum jährlich innerhalb eines Zeitraums von max. zwei Wochen variiert werden.

(2) Der **Praxisblock** wird von universitären Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet sowie begleitet. Während der Zeit, die die Studierenden im Praxisblock an den Schulen verbringen, sollen sie an mindestens 15 Zeitstunden pro Woche verteilt auf jeweils drei Schultage in der Schule anwesend sein. In dieser Zeit nehmen sie sowohl kontinuierlich am Fachunterricht der Lehrkräfte als auch an weiteren schulischen Aktivitäten teil und nutzen die Anwesenheit in der Schule außerdem für die Durchführung ihres Projektes (Projektband).

Kernelemente des Praxisblocks:

Der Praxisblock ist durch vier Kernelemente in beiden Unterrichtsfächern gekennzeichnet:

1) Orientierungswochen / Hospitation (1. und 2. Woche):

- a. Es sollen Beobachtungsaufgaben durchgeführt, Kategorien und Instrumente aus den Vorbereitungsveranstaltungen angewandt und die Beobachtungen mit den Mentorinnen und Mentoren besprochen werden. Die Mentorinnen und Mentoren sind (Fach-) Lehrerinnen und Lehrer an der jeweiligen Schule und begleiten, beraten und unterstützen die Studierenden während des Praxisblocks.

2) Übernahme von teilweise oder vollständig selbst gestaltetem Unterricht (s.g.U.) (durchgängig ab der 3. Woche)

- a. Es kann sich hierbei um einzelne Phasen als auch eine vollständig selbst gestaltete Unterrichtsstunde handeln.

3) Planung, Durchführung und Reflexion einer ausführlichen Unterrichtssequenz pro Fach (Empfehlung: Durchführung ab der 5. Woche):

- a. Es handelt sich hierbei um eine exemplarische, intensiv vorbereitete, geplante, durchgeführte und reflektierte Unterrichts-Sequenz. Die Vorbereitung umfasst insbesondere didaktische und methodische Planungselemente, die Anfertigung einer Sachanalyse sowie die Analyse der Lernausgangslage. Während der Durchführung ist der selbst gestaltete Unterricht zu reduzieren.

Während des gesamten Praxisblocks sollen die Studierenden **in beiden Fächern insgesamt 64 Std. (Richtwert)** teilweise oder vollständig selbst gestalteten Unterricht einschließlich der ausführlichen Unterrichtssequenz übernehmen. Die Stunden sind i.d.R. gleichmäßig auf die Unterrichtsfächer und die Unterrichtswochen zu verteilen (Richtwert: durchgängig **vier Wochenstunden Unterricht**).

Die Mentorinnen und Mentoren unterstützen die Studierenden und geben Hilfestellungen und Rückmeldungen. Für den Fall, dass es zu einem Ungleichgewicht bei der Erteilung der Unterrichtsstunden kommt (Richtwert: in einem Fach mehr als die doppelte Anzahl an Stunden im Vergleich zum anderen Fach über einen längeren Zeitraum), sind die Studierenden angehalten, dies den zuständigen Hochschullehrenden und Lehrbeauftragten in der Praxisphase in den beiden Fächern zu melden. Danach sollen kooperativ zwischen Universität und Schule alternative Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden.

4) Teilnahme an mind. vier außerunterrichtlichen Aktivitäten, wie z. B.:

- a. Konferenzen
- b. Angebote im Rahmen des Ganztagsbetriebs
- c. Elternabende
- d. Bundesjugendspiele
- e. Schulfeste, -foren usw.

Reihenfolge und genaue zeitliche Terminierung der vier Kernelemente sind nach Absprache mit der oder dem Studierenden von der Mentorin oder dem Mentor festzulegen.

(3) Dokumentiert wird die **Praxisphase** durch jeweils ein kontinuierliches Portfolio in jedem Fach, das jeweils von der oder dem betreuenden Hochschullehrenden korrigiert, besprochen und bewertet wird. Dem Portfolio ist ein entsprechender Laufzettel („Laufzettel Praxisblock“) als Kopie beizufügen, welcher im diz erhältlich ist. Dieser Laufzettel soll die Verbindlichkeit und die Transparenz der im Praxisblock erbrachten Leistungen erhöhen.

Die Inhalte des Portfolios werden vom jeweiligen Fach selbst definiert und ausgestaltet; ein Portfolio kann z. B. aus ausführlichen Unterrichtsentwürfen, Kurzentwürfen und/oder einer Selbstreflexion bestehen sowie weiteren fachspezifischen Elementen.

(4) Die **Praxisphase** umfasst insgesamt 30 Kreditpunkte, die sich wie folgt aufteilen:

20 Kreditpunkte für den Praxisblock an der Schule und 5 Kreditpunkte in jedem Fach für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung.

(5) Das **Projektband** wird parallel zur gesamten Praxisphase absolviert. Es wird je nach Angebot und Fach wahlweise entweder in der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches oder den Bildungswissenschaften absolviert. Praxisblock und Projektband können in ihren Themenfeldern verknüpft werden. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.

(6) Das **Projektband** umfasst insgesamt 15 Kreditpunkte, die sich aus dem studentischen Forschungsprojekt im Umfang von 9 Kreditpunkten sowie den begleitenden Lehrveranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) im Umfang von insgesamt 6 Kreditpunkten zusammensetzen.

(7) Nach Abstimmung zwischen der oder dem Modulverantwortlichen, den Studierenden und den Lehrbeauftragten für die Praxisphase können gemeinsame Veranstaltungen oder Besprechungen auch an anderen Orten als der Universität (z.B. an Studienseminaren und/oder Schulen) stattfinden.

(8) Die Studierenden werden i.d.R. pro Fach mind. zweimal im Praxisblock an der Schule besucht: einmal von der oder dem Lehrbeauftragten in der **Praxisphase** und einmal von der oder dem Hochschullehrenden der Begleitveranstaltung gemeinsam mit der oder dem Lehrbeauftragten in der Praxisphase (Tandembesuch).

Zusätzlich findet ein Beratungsgespräch pro Fach zwischen dem oder der entsprechenden Hochschullehrenden und dem oder der Studierenden statt, welches auch an der Universität stattfinden kann.

Die Organisation der Besuche koordiniert der oder die Studierende mit den jeweiligen Betreuerinnen und Betreuern eigenständig.

Sollte es aufgrund von Verschulden der oder des Studierenden nicht zu den Besuchen kommen (mind. drei nachgewiesene unbeantwortete Kontaktaufnahmen durch den oder die Hochschullehrenden), kann das Praktikum als nicht erfüllt eingestuft werden. Hierüber entscheidet ein Gremium aus Schulleitung, einer Vertretung des dez-Direktoriums sowie der beteiligten Hochschullehrenden und der beteiligten Lehrbeauftragten in der Praxisphase.

3. Bewertung der Praxisphase / des Projektbandes

(1) Grundlage der Bewertungen für die **Praxisphase** und das **Projektband** ist neben der unter Punkt 2 Abs. 2 genannten Anwesenheit in der Schule jeweils eine **regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme** an den Veranstaltungen (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung).

Es können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Mentorinnen und Mentoren der Schulen bei der Bewertung der Fächer-Portfolios durch die Hochschullehrende oder den Hochschullehrenden mit einbezogen werden. **Dabei soll der Unterricht der oder des Studierenden im Praxisblock per se nicht bewertet und benotet werden.**

Der Praxisblock wird über den Modulschein als bestanden/nicht bestanden bewertet.

(2) Darüber hinaus ist die Grundlage für die Bewertung der **Praxisphase** die Fähigkeit der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehrerfahrungen auseinanderzusetzen.

(3) Studierende müssen in den begleitenden Lehrveranstaltungen zur **Praxisphase** (Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung) pro Fach ein Portfolio erstellen, welches bewertet und benotet wird.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an der **Praxisphase** wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf den Praxisblock vor- und nachbereiten, bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung des universitären Teils der Praxisphase liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

(5) Darüber hinaus bescheinigt die Schule, dass die Anwesenheit im **Praxisblock** in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurde.

(6) Als Prüfungsleistung für das gesamte **Projektband** erbringt die bzw. der Studierende ein Portfolio. Dabei können die Relevanz der Forschungsfrage für die Praxis, die Schlüssigkeit der Herleitung von Fragen/Zielen aus Fragestellungen der Praxis bzw. aus Forschungsliteratur, die Passung von Zielen/Fragestellungen und Methoden sowie die Umsetzbarkeit des Ablaufplanes des Forschungsprojekts als Bewertungsgrundlage dienen. Somit soll die bzw. der Studierende vorrangig im Projektband das Konzept des Forschenden Lernens nachweislich umsetzen.

Die konkrete Ausgestaltung und Definition der Anforderungen für das Portfolio wird von der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen des gewählten Projektbandes festgesetzt. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Die Leistung der Studierenden im **Projektband** wird mit einer Note für das Portfolio im gewählten Bereich (Bildungswissenschaften, Fachdidaktik oder Fachwissenschaft) bewertet.

4. Anmeldung und Schulzuweisung

(1) Das Anmeldeverfahren zum **Praxisblock** und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem nds. Kultusministerium und der Landesschulbehörde über das Didaktische Zentrum und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt. Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege über eine online-Praktikumsdatenbank.

(2) Die Schulzuweisung zum **Praxisblock** erfolgt i.d.R. spätestens zum Ende des jeweiligen Vorjahres. Sie wird den Studierenden auf elektronischem Wege mitgeteilt und ist von diesen in der Regel auf elektronischem Wege zu bestätigen. Ein Rücktritt danach ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Didaktischen Zentrums möglich. Wird der Praxisblock (bis zu 21 Tagen nach Beginn des Praxisblocks) nicht angetreten, ohne Rücksprache mit dem Didaktischen Zentrum gehalten zu haben, kann der oder die Studierende erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später erneut zugewiesen werden.

Wenn im Falle eines selbstverschuldeten verspäteten Antritts weniger als 18 Wochen im Stück abgeleistet werden können, wird der oder die Studierende ebenfalls erst zum nächsten Zuweisungszeitraum ein Jahr später zugewiesen. Zu nicht selbst-verschuldeten Fehlzeiten siehe auch Punkt 8.

5. Beteiligte Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung während des **Praxisblocks** erfolgt i.d.R. an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen. Der Praxisblock ist schulformbezogen zu absolvieren. Etwaige notwendige Ausnahmen, in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen, werden durch das Didaktische Zentrum, im Benehmen mit den Landesvorgaben, geregelt.

(2) Eine Ableistung des **Praxisblocks** im Ausland ist nicht möglich.

(3) Die Möglichkeit der Ableistung des **Praxisblocks** in Teilzeit ist nicht gegeben.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine Schule einer bestimmten Schulart besteht nicht. Das Stellen von Härtefallanträgen ist möglich. Wünsche, wie z. B. Schulwünsche, werden im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

6. Pflichten der Studierenden

(1) Studierende haben die in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und den Weisungen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der für die Ausbildung verantwortlichen Mentorinnen und Mentoren zu folgen. Bleiben Studierende dem Unterricht fern, muss unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit die Schulleitung informiert werden. Im Krankheitsfall ist am dritten Tage ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Studierende können von der Teilnahme am Praxisblock ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn sie durch schuldhaftes, rechtswidriges oder untragbares Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Die Entscheidung obliegt dem Didaktischen Zentrum, in enger Abstimmung mit der Schulleitung und der oder dem Modulbeauftragten.

(3) Studierende sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern die anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen einer vertraulichen Behandlung bedürfen. Dabei sind insbesondere solche Tatsachen vertraulich zu behandeln, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder mehrerer Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder anderer Personen verletzen könnte.

7. Mentorinnen und Mentoren

Studierende werden während des Praxisblocks durch Lehrkräfte der Praktikumsschule (Mentorinnen und Mentoren) unterstützt, betreut und beraten. Diese haben die Aufgabe, den Studierenden die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns durchschaubar zu machen und ihnen unter Berücksichtigung des Unterrichtseinsatzes und des gewählten Schwerpunktes adäquate Handlungsspielräume zu erschließen.

8. Wiederholung des Praxisblocks/des Projektbandes

Fehlzeiten in der Schule, die von Studierenden nicht zu vertreten sind (z. B. wegen längerer nachgewiesener Erkrankung), werden – wenn eine Gesamtzeit von 7 bis 9 Tagen erreicht ist (es zählen die Schultage) – nach Maßgabe von schulorganisatorischen Möglichkeiten und in Abstimmung aller Beteiligten (Schulleitung, Didaktisches Zentrum, Modulbeauftragten) nachgeholt. In diesem Fall werden die versäumten Zeiten ab dem siebten Fehltag an einem vierten Schultag (zusätzlich zu den wöchentlich drei Schultagen des Praxisblocks) während des laufenden Praxisblocks abgeleistet.

Beträgt die Fehlzeit in der Summe 10 Tage oder mehr (es zählen die Schultage), muss der Praxisblock zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. Bereits erbrachte Leistungen können in diesem Fall angerechnet werden.

9. Anrechnung Praxisphase/Projektband

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden.

Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in Praxisphase und Projektband

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx560 Praxisblock in der Schule	Pflicht	18-wöchiges Schulpraktikum	20	Erfolgreiche Teilnahme
prx561 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 SE Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	5	<u>1 Prüfungsleistung</u> : Portfolio
prx562 Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach	Pflicht	je 1 SE Vorbereitung (2 KP), Begleitung (2 KP), Nachbereitung (1 KP)	5	<u>1 Prüfungsleistung</u> : Portfolio
Summe Praxisphase			30	

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	
prx565 Projektband	Projektband/-durchführung	Pflicht	Projektdurchführung in der Schule	9	Erfolgreiche Teilnahme
	begleitende Lehrveranstaltungen zum Projektband	Pflicht	je 1 SE/UE/e-learning o. ä. Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung (wird im gewählten Schwerpunkt gestaltet)	6	<u>1 Prüfungsleistung</u> : Portfolio
Summe Projektband			15		

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3 b der MPO-G: Modulbeschreibung prx560: Praxisblock in der Schule | Version: 31.07.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Grundschule - M.Ed. Haupt- und Realschule
<i>Schwerpunkte:</i> -----	<i>Bereiche:</i> -----
<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx560: Praxisblock in der Schule	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> Praktikum (Praxisblock) 20 KP 15 Std./Woche über einen Zeitraum von insgesamt 18 Unterrichtswochen ¹ <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 20 KP <i>Workload: insg. 600 Stunden</i> <i>davon Präsenzzeit:</i> 270 Stunden (in der Praktikumsschule)
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> -----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> -----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i>
<i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i> In der Praxisphase werden Ausbildungselemente von Universität und Schulpraxis miteinander verzahnt. Die Praxisphase wird von den Fachdidaktiken der Universität unter Mitwirkung von sog. Lehrbeauftragten für die Praxisphase (aus Studienseminaren und Schulen) gestaltet. Ihr Ziel ist es, dass die Studierenden ihre Berufsrolle kennenlernen und eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft entwickeln. Dabei steht der intensive und zielorientierte Praxisbezug im Studium im Vordergrund, um einen besseren Übergang in den Vorbereitungsdienst und systematischen Kompetenzaufbau über die 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung hinweg zu ermöglichen. Die Praxisphase ermöglicht den Studierenden, <ul style="list-style-type: none"> - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. - sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinanderzusetzen. Die Praxisphase ist ausdrücklich fachdidaktisch verankert. Im Zentrum steht die Erprobung eigenen Unterrichts in beiden Fächern in Form von teilweise oder vollständig selbst gestaltetem Unterricht sowie einer ausführlichen Unterrichtssequenz pro Fach. Weiterhin können Verfahren zu Diagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern erprobt werden. Das Praktikum – bezeichnet als Praxisblock – umfasst knapp fünf Monate (= 18 Unterrichtswochen). Der Praxisblock beginnt jedes Jahr am 10.02. bzw. ein bis zwei Wochen danach und endet nach 18 Unterrichtswochen. Die Studierenden sind an drei Tagen und durchschnittlich 15 Stunden pro Woche in der Schule anwesend. Ein Tag in der Woche – i.d.R. Freitag – ist als Studientag für die begleitenden Veranstaltungen in der Universität bzw. nach Absprache im Studienseminar eingerichtet. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach-)didaktische Modelle kennenlernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden. Während des Praxisblocks werden die Studierenden von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern, Lehrbeauftragten für die Praxisphase (LiPs) und Mentorinnen und Mentoren (in den Schulen) betreut. Der Praxisblock wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert: Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt. Die Anmeldung erfolgt über eine in StudIP implementierte Praktikumsdatenbank.	

¹ In dieser Zeit nehmen die Studierenden sowohl kontinuierlich am Fachunterricht der Lehrkräfte als auch an weiteren schulischen Aktivitäten teil und nutzen die Anwesenheit in der Schule außerdem für die Durchführung ihres Projektes (prx565: Projektband).

Inhalte des Moduls:

Der Praxisblock ist durch folgende vier wesentliche Elemente in beiden Unterrichtsfächern gekennzeichnet, in deren Fokus die Studierenden und ihre Kompetenzentwicklung stehen:

- * Hospitationen bei Mentorinnen und Mentoren bzw. anderen Fachlehrkräften mit angeleiteter Unterrichtsreflexion
- * Planung und Durchführung von teilweise oder vollständig selbst gestaltetem Unterricht (s. g. U.)
- * Planung und Durchführung einer ausführlichen Unterrichtssequenz in jedem Fach
- * Teilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten (z. B. Fach-/Konferenzen, Schulveranstaltungen)

Literatur:

Kommentar:

Internet-Link zu weiteren Informationen:

<http://www.uni-oldenburg.de/diz/studium-und-lehre/ghr-300/>

nützliche Vorkenntnisse:

Einführung in StudIP

verknüpft mit den Modulen:

prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach
prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach
prx565: Projektband

Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:

unbeschränkt

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

Erfolgreiche Teilnahme

Zusätzlich:

- ist der „Laufzettel Praxisblock“ zu führen und als Kopie dem jeweiligen Portfolio beizufügen
- ist die „Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education - prx560: Praxisblock in der Schule“ im Prüfungsamt abzugeben

Prüfungszeiten:

Anmeldeformalitäten:

StudIP-Anmeldung (online-Praktikumsdatenbank)

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3 b der MPO-G: Modulbeschreibung prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach | Version: 31.07.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Grundschule - M.Ed. Haupt- und Realschule
<i>Schwerpunkte:</i> -----	<i>Bereiche:</i> -----
<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> SE, E-Learning 2 KP 1 SE (2 SWS) Vorbereitung Fach 1 2 KP 1 SE (1 SWS) Begleitung Fach 1 1 KP 1 SE (1 SWS) Nachbereitung Fach 1 <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 5 KP <i>Workload:</i> 150 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 56 Stunden für sämtliche Veranstaltungen in der Universität
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> -----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> -----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i>
<i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i> In der Praxisphase werden Ausbildungselemente von Universität und Schulpraxis miteinander verzahnt. Die Praxisphase wird von den Fachdidaktiken der Universität unter Mitwirkung von sog. Lehrbeauftragten für die Praxisphase (aus Studienseminaren und Schulen) gestaltet. Ihr Ziel ist es, dass die Studierenden ihre Berufsrolle kennenlernen und eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft entwickeln. Dabei steht der intensive und zielorientierte Praxisbezug im Studium im Vordergrund, um einen besseren Übergang in den Vorbereitungsdienst und systematischen Kompetenzaufbau über die 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung hinweg zu ermöglichen. Die Praxisphase ermöglicht den Studierenden, <ul style="list-style-type: none"> - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. - sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinanderzusetzen. Die Praxisphase ist ausdrücklich fachdidaktisch verankert. Im Zentrum steht die Erprobung eigenen Unterrichts in beiden Fächern in Form von teilweise oder vollständig selbst gestaltetem Unterricht sowie einer ausführlichen Unterrichtssequenz pro Fach. Weiterhin können Verfahren zu Diagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern erprobt werden. Das Praktikum – bezeichnet als Praxisblock – umfasst knapp fünf Monate (= 18 Unterrichtswochen). Der Praxisblock beginnt jedes Jahr am 10.02. bzw. ein bis zwei Wochen danach und endet nach 18 Unterrichtswochen. Die Studierenden sind an drei Tagen und durchschnittlich 15 Stunden pro Woche in der Schule anwesend. Ein Tag in der Woche – i.d.R. Freitag – ist als Studientag für die begleitenden Veranstaltungen in der Universität bzw. nach Absprache im Studienseminar eingerichtet. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach-)didaktische Modelle kennenlernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden. Während des Praxisblocks werden die Studierenden von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern, Lehrbeauftragten für die Praxisphase (LiPs) und Mentorinnen und Mentoren (in den Schulen) betreut. Der Praxisblock wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert: Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt. Die Anmeldung erfolgt über eine in Stud.IP implementierte Praktikumsdatenbank.	

Inhalte des Moduls:

Vorbereitungsveranstaltung:

Schwerpunkte der Vorbereitung sind:

- * Entwicklung, Planung und Erstellen von Unterrichtsentwürfen für einzelne Unterrichtsstunden und Unterrichtssequenzen in jedem Fach
- * Fachspezifische Besonderheiten der didaktisch-methodischen Planungen
- * Diagnostik und Förderung

Inhalte können weiterhin sein:

- * Unterrichtliche Erprobungen mit Reflexionen
- * Kriterien geleitete Unterrichtsanalyse
- * Inhaltliche und methodische Ansätze zur Erhöhung der Schüleraktivität
- * Einführung in die Grundlagen und Methoden zur Leistungsmessung/-bewertung und Benotung
- * Analyse unterrichtlicher Problemsituationen unter multiplen Perspektiven
- * Umgang mit Heterogenität und Ansätze zur Binnendifferenzierung
- * Schulrechtliche und Sicherheitsaspekte

Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen:

Inhalte der Begleitung und Nachbereitung können sein:

- * Classroom Management
- * Kollegiale Hospitationen
- * Kriterien geleitete Reflexion von Unterricht
- * Präsentation und Reflexion von Praxisaufträgen für hospitierte oder selbst durchgeführte Unterrichtsstunden
- * Unterrichtsteuerung in Bezug auf Fachspezifik und Binnendifferenzierung (z. B. Aufgabenstellungen, Gestaltung von Lernmaterialien, Wechsel zwischen unterschiedlichen Aktivitätsphasen)
- * Exemplarische Reflexion der Leistungsmessung/-bewertung und Benotung
- * Analyse und Reflexion unterrichtlicher Problemsituationen unter multiplen Perspektiven
- * Reflexionen zum Lehrerverhalten und zur Rollenfindung

Literatur:

Kommentar:

Internet-Link zu weiteren Informationen:

<http://www.uni-oldenburg.de/diz/studium-und-lehre/ghr-300/>

nützliche Vorkenntnisse:

Einführung in StudIP

verknüpft mit den Modulen:

prx560: Praxisblock in der Schule

prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach

prx565: Projektband

Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:

unbeschränkt

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

1 Portfolio (bestehend aus Teilleistungen der versch. Phasen: Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung und einer Kopie vom „Laufzettel Praxisblock“ (erhältlich über das diz)

Zusätzlich:

- ist der „Laufzettel Praxisblock“ zu führen und als Kopie dem jeweiligen Portfolio beizufügen
- ist die „Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education - prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach“ im Prüfungsamt abzugeben

Prüfungszeiten:

Anmeldeformalitäten:

StudIP-Anmeldung (online-Praktikumsdatenbank)

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3b der MPO-G: Modulbeschreibung prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach | Version: 31.07.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Grundschule - M.Ed. Haupt- und Realschule
<i>Schwerpunkte:</i> -----	<i>Bereiche:</i> -----
<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach	
<i>Dauer:</i> 2 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im</i> 1. und 2. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> SE, E-Learning 2 KP 1 SE (2 SWS) Vorbereitung Fach 2 2 KP 1 SE (1 SWS) Begleitung Fach 2 1 KP 1 SE (1 SWS) Nachbereitung Fach 2 <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 5 KP <i>Workload:</i> 150 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 56 Stunden für sämtliche Veranstaltungen in der Universität
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> -----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> -----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i>
<i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i> In der Praxisphase werden Ausbildungselemente von Universität und Schulpraxis miteinander verzahnt. Die Praxisphase wird von den Fachdidaktiken der Universität unter Mitwirkung von sog. Lehrbeauftragten für die Praxisphase (aus Studienseminaren und Schulen) gestaltet. Ihr Ziel ist es, dass die Studierenden ihre Berufsrolle kennenlernen und eine grundlegende Handlungskompetenz als Lehrkraft entwickeln. Dabei steht der intensive und zielorientierte Praxisbezug im Studium im Vordergrund, um einen besseren Übergang in den Vorbereitungsdienst und systematischen Kompetenzaufbau über die 1. und 2. Phase der Lehrerausbildung hinweg zu ermöglichen. Die Praxisphase ermöglicht den Studierenden, <ul style="list-style-type: none"> - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. - sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinanderzusetzen. Die Praxisphase ist ausdrücklich fachdidaktisch verankert. Im Zentrum steht die Erprobung eigenen Unterrichts in beiden Fächern in Form von teilweise oder vollständig selbst gestaltetem Unterricht sowie einer ausführlichen Unterrichtssequenz pro Fach. Weiterhin können Verfahren zu Diagnostik und Förderung von Schülerinnen und Schülern erprobt werden. Das Praktikum – bezeichnet als Praxisblock – umfasst knapp fünf Monate (= 18 Unterrichtswochen). Der Praxisblock beginnt jedes Jahr am 10.02. bzw. ein bis zwei Wochen danach und endet nach 18 Unterrichtswochen. Die Studierenden sind an drei Tagen und durchschnittlich 15 Stunden pro Woche in der Schule anwesend. Ein Tag in der Woche – i.d.R. Freitag – ist als Studientag für die begleitenden Veranstaltungen in der Universität bzw. nach Absprache im Studienseminar eingerichtet. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach-)didaktische Modelle kennenlernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden. Während des Praxisblocks werden die Studierenden von Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern, Lehrbeauftragten für die Praxisphase (LiPs) und Mentorinnen und Mentoren (in den Schulen) betreut. Der Praxisblock wird über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert: Das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über die Geschäftsstelle des diz geregelt. Die Anmeldung erfolgt über eine in Stud.IP implementierte Praktikumsdatenbank.	

Inhalte des Moduls:

Vorbereitungsveranstaltung:

Schwerpunkte der Vorbereitung sind:

- * Entwicklung, Planung und Erstellen von Unterrichtsentwürfen für einzelne Unterrichtsstunden und Unterrichtssequenzen in jedem Fach
- * Fachspezifische Besonderheiten der didaktisch-methodischen Planungen
- * Diagnostik und Förderung

Inhalte können weiterhin sein:

- * Unterrichtliche Erprobungen mit Reflexionen
- * Kriterien geleitete Unterrichtsanalyse
- * Inhaltliche und methodische Ansätze zur Erhöhung der Schüleraktivität
- * Einführung in die Grundlagen und Methoden zur Leistungsmessung/-bewertung und Benotung
- * Analyse unterrichtlicher Problemsituationen unter multiplen Perspektiven
- * Umgang mit Heterogenität und Ansätze zur Binnendifferenzierung
- * Schulrechtliche und Sicherheitsaspekte

Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen:

Inhalte der Begleitung und Nachbereitung können sein:

- * Classroom Management
- * Kollegiale Hospitationen
- * Kriterien geleitete Reflexion von Unterricht
- * Präsentation und Reflexion von Praxisaufträgen für hospitierte oder selbst durchgeführte Unterrichtsstunden
- * Unterrichtsteuerung in Bezug auf Fachspezifik und Binnendifferenzierung (z. B. Aufgabenstellungen, Gestaltung von Lernmaterialien, Wechsel zwischen unterschiedlichen Aktivitätsphasen)
- * Exemplarische Reflexion der Leistungsmessung/-bewertung und Benotung
- * Analyse und Reflexion unterrichtlicher Problemsituationen unter multiplen Perspektiven
- * Reflexionen zum Lehrerverhalten und zur Rollenfindung

Literatur:

Kommentar:

Internet-Link zu weiteren Informationen:

<http://www.uni-oldenburg.de/diz/studium-und-lehre/ghr-300/>

nützliche Vorkenntnisse:

Einführung in StudIP

verknüpft mit den Modulen:

prx560: Praxisblock in der Schule

prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach

prx565: Projektband

Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:

unbeschränkt

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

1 Portfolio (bestehend aus Teilleistungen der versch. Phasen: Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung und einer Kopie vom „Laufzettel Praxisblock“ (erhältlich über das diz)

Zusätzlich:

- ist der „Laufzettel Praxisblock“ zu führen und als Kopie dem jeweiligen Portfolio beizufügen
- ist die „Bescheinigung über die Ableistung des Praxismoduls im Master of Education - prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach“ im Prüfungsamt abzugeben

Prüfungszeiten:

Anmeldeformalitäten:

StudIP-Anmeldung (online-Praktikumsdatenbank)

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3 b der MPO-G: Modulbeschreibung prx565: Projektband | Version: 31.07.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Grundschule - M.Ed. Haupt- und Realschule
<i>Schwerpunkte:</i> -	<i>Bereiche:</i> -
<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx565: Projektband	
<i>Dauer:</i> 3 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) <i>Modul sollte besucht werden im</i> 1., 2. und 3. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> SE, e-Learning, Projektdurchführung 6 KP insg. 4 SWS Vorbereitung, Begleitung, Nachbereitung 9 KP Projektdurchführung <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 15 KP <i>Workload:</i> insg. 450 Stunden <i>davon Präsenzzeit:</i> 56 Stunden universitäre Lehre
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> ----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> ----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> ----	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i> ----
<i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i> Die zentrale Kompetenz, die das Modul fördern soll, ist das Forschende Lernen. Dies soll durch das Einnehmen einer forschenden Perspektive im Rahmen eigener kleiner Forschungsprojekte fachspezifisch oder interdisziplinär erfolgen. Angehende Lehrkräfte sollen lernen, Ergebnisse aus der fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Forschung zu interpretieren, selbst eine forschende Haltung einzunehmen und eigene Forschungsergebnisse und die Ergebnisse anderer kritisch und theoriegeleitet zu reflektieren. Dieses Ziel fußt auf den Standards für die Lehrerbildung der KMK 2004 (Bildungswissenschaften) bzw. 2008 (Fach und Fachdidaktiken), wonach angehende Lehrkräfte den didaktisch-methodischen Ansatz der „Projektorganisation des Lernens“ u. a. in Forschungsprojekten kennenlernen sollen. Sie sollen zudem forschungsbasiert und reflexiv eine Distanzierungsfähigkeit gegenüber erfahrener Praxis ausbilden, auf deren Grundlage Veränderungen und Verbesserungen von Praxis möglich werden können.	
<i>Inhalte des Moduls bzw. mögliche Formate:</i> Forschendes Lernen kann verschiedene Ausrichtungen aufweisen: Forschendes Lernen findet statt, wenn Studierende in kleinen Forschungsprojekten einen zu bearbeitenden Problembereich festlegen und Forschungsfragen formulieren, wissenschaftliche Hypothesen bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Problemstellungen entwickeln, Methoden passend auswählen, die Ergebnisse im Forschungsprozess analysieren und sie im Lichte der Hypothesen beurteilen und ggf. weitere Forschung vorschlagen. Forschendes Lernen findet auch statt, wenn vorliegende Forschungsergebnisse anderer genutzt werden, um begründet Verbesserungsvorschläge für Praxis-situationen zu entwickeln, z. B. in Form forschungsbasierter Produkte und Medien für die Unterrichtspraxis. Zu diesen Forschungsergebnissen können auch fachwissenschaftliche Ergebnisse gehören. Forschendes Lernen findet statt, wenn forschungsbasiert und ggf. multiperspektivisch Analysen und Evaluationen (fachwissenschaftlich, fachdidaktisch, bildungswissenschaftlich) durchgeführt werden. Folgende Formate werden empfohlen:	
Format „Empirische Studie“: Im Projektband können Fragen mit empirischen (qualitativen oder quantitativen) Forschungsmethoden untersucht werden. Die zu bearbeitenden Fragen können dabei aus der Schulpraxis stammen oder aus dem Lernort Schule entwickelt werden, sie können an die Fragestellungen laufender fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher, künstlerischer/experimenteller/ästhetischer Forschungen und ggf. fachwissenschaftlicher Forschungsprojekte angebunden sein oder innovative Pilotstudien sowie Replikationsstudien darstellen. Ziel des studentischen Forschungsprojekts ist es, aus einer dritten Perspektive heraus (neben der der Schüler/innen und der Lehrpersonen) Prozesse und Probleme des schulischen Alltags (mit Bezug zu bestimmten Fächern) forschend zu betrachten.	

Format „Material- und aufgabenorientiertes Forschendes Lernen“: Hier soll die Entwicklung von Lernmaterial oder Lernkonzepten im Zentrum stehen, wozu Lernhefte, Experimente, Handreichungen für Lehrkräfte, Arbeitsblätter, verschriftlichte Unterrichtskonzeptionen, Forscherhefte, Exkursionskonzepte, Selbstlernmaterialien etc. zählen können. Bei ihrer Entwicklung müssen die Bedarfe und die Prozesse derjenigen, denen das Lernmaterial oder die Lernkonzepte zu Gute kommen sollen, präzise diagnostiziert werden, so dass auch hier das Forschende Lernen stattfindet. In diesem Format können die Forschungsergebnisse anderer theoriegeleitet kritisch reflektiert werden, um daraus die Verbesserung von praxistauglichen Lernmedien zu erarbeiten. Ertragreich können hierbei kombinierte Zugänge bislang unüblicher Fächerkombinationen (z. B. Naturwissenschaft und Ökonomie, Geistes- und Naturwissenschaft oder Ökonomie und Bildungswissenschaft) oder fachwissenschaftliche Schwerpunkte sein.

Format „Forschendes Lernen im interdisziplinären Kontext“: Zu übergeordneten, interdisziplinären Kontexten können Forschungsprojekte mit schulischer und/oder gesellschaftlicher Relevanz umgesetzt werden. Ziel ist es, ein komplexes Konzept, wie bspw. Energie oder Nachhaltigkeit, aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven (naturwissenschaftlich, geisteswissenschaftlich, allgemeindidaktisch, ökonomisch etc.) forschungsbasiert, theoriegeleitet und nah an der Schulpraxis aus verschiedenen Perspektiven systematisch zu analysieren, zu reflektieren und zu integrieren. Die Integration von fachwissenschaftlichen mit fachdidaktischen/bildungswissenschaftlichen Perspektiven kann hier im Vordergrund stehen.

Format „Experimentelle/künstlerische/ästhetische Forschung“:

Im Projektband können aus der Konfrontation mit Schul- und Lebenswelten entwickelte künstlerische und individuelle Fragen so bearbeitet werden, dass ein Forschungsweg entsteht, der selbst experimentelle Züge aufweisen kann. Der in diesem Sinne beschrittene Forschungsweg und/oder seine Produkte können in einer ihnen entsprechenden Weise dargestellt und präsentiert werden, z. B. als Ausstellung, als Inszenierung, als Intervention oder als Aufführung.

Literatur:

Kommentar zur Modulbeschreibung des Projektbandes

Kommentar:

Internet-Link zu weiteren Informationen:

<http://www.uni-oldenburg.de/diz/studium-und-lehre/ghr-300/>

nützliche Vorkenntnisse:

Einführung in StudIP;
Grundlagen Forschungsmethoden;
Inhalte und Methoden der Module
biw020 (MM 2 b) / biw030 (MM 3 b)

verknüpft mit den Modulen:

prx560: Praxisblock in der Schule
prx561: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im ersten Unterrichtsfach
prx562: Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praxisphase im zweiten Unterrichtsfach

Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:
pro Projektgruppe = beschränkt auf 15 TeilnehmerInnen

Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:

Portfolio (unter besonderer Darstellung der Relevanz der Forschungsidee für die Praxis, die Schlüssigkeit der Herleitung von Fragen/Zielen aus Fragestellungen der Praxis bzw. aus Forschungsliteratur, die Passung von Zielen/Fragestellungen und Methoden sowie die Umsetzbarkeit eines Ablaufplanes des Forschungsprojekts. Das Konzept des Forschenden Lernens soll nachweislich umgesetzt werden).

Die konkrete Ausgestaltung und Definition der Anforderungen für das Portfolio wird von der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen des gewählten Projektbandes festgesetzt.

Die Benotung des Portfolios ergibt sich aus mehreren (unterschiedlich gewichteten) **Teilleistungen**.

Empfohlen wird für Leistungen zur Entwicklung der Projektidee: **15 % der Modulnote**

Empfohlen wird für Leistungen im Rahmen der Projektdurchführung und ggf. den

Projektbericht: **60 % der Modulnote**

Empfohlen wird für Leistungen zur Präsentation und ggf. Reflexion: **25 % der Modulnote**

Zusätzlich ist die „Bescheinigung über die Ableistung des Projektbandes im Master of Education - prx565: Projektband“ mit der Prüfungsleistung abzugeben.

Prüfungszeiten:

Anmeldeformalitäten:

StudIP, Anlage 3 b der jeweiligen MPO

Anlage 4**Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden sollen auf der Basis einer akzentuierten Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Problemstellungen Lehr- und Lernvorgänge der englischen Sprache erörtern können.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

keine

4. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Grundschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.² Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Studierende einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt absolviert haben. Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.

5. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modul-bezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ang702 English Language Teaching	Pflicht	1 SE 1 SE 1 UE	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung
Gesamt			9	

Fachdidaktik wird im Modul ang702 im Umfang von 6 Kreditpunkten vermittelt. 3 Kreditpunkten werden im Rahmen einer sprachpraktischen Übung erbracht.

Die Masterarbeit kann im Fach Anglistik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 18 Kreditpunkte vorgegeben. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte). Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Fachdidaktische Masterarbeiten können abweichend von dieser Regelung auf Deutsch verfasst werden. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachterinnen und Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.

² Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis sechs kleinere Einzelleistungen. Ein Referat/eine Präsentation dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Postersession umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommilitonen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster umfasst ca. 8 Seiten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung. Das Mastermodul läuft über ein Semester.

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik / Unterrichtsfach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können.

Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fach-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bachelorstudienbereich erweitert und vertieft. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an mathematischer Unterrichtspraxis und fachdidaktischer Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Masterarbeit ist der eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer fachdidaktischen Themenstellung gewidmet.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

a) Pflichtmodul

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ema260 Mathematik anwenden/Stochastik	M9	Pflicht	1 VL 1 Ü 1 SE	9	1 Klausur (max. 120 Min.)
Gesamt				9	

4. Masterarbeit im Fach Elementarmathematik

Die Masterarbeit bildet zusammen mit einer begleitenden Lehrveranstaltung das Masterarbeitsmodul. Für diese begleitende Lehrveranstaltung sind 3 Kreditpunkte, für die Masterarbeit selbst 18 Kreditpunkte vorgesehen.

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik / Unterrichtsfach Evangelische Religion

1. Ziele des Studiums

Mit dem Master-Studium des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik werden folgende Ziele verfolgt: Erwerb erweiterter theologischer und religionspädagogischer Kompetenz in Vorbereitung auf schulische Arbeitsfelder im Bereich der Grundschule. Evangelische Theologie versteht sich als die wissenschaftlich-kritische Auseinandersetzung über und die methodische Auslegung von christlichen Glaubensinhalten im Dialog mit der eigenen und anderen Konfession und Religion, deren geschichtlicher Entwicklung und gegenwärtiger Verwirklichung. Das Studium der evangelischen Theologie und Religionspädagogik an der Universität Oldenburg zielt darauf, kritischen Dialog mit den gegenwärtigen, historischen, philosophischen, sozialwissenschaftlichen, politischen und kulturellen Zeitströmen anzuregen. Das besondere Profil des Studiums neben dem dialogischen Diskurs innerhalb der eigenen und anderer wissenschaftlicher Diskussion bildet die religionspädagogische Komponente, die eine enge theoriegeleitete Verflechtung mit Praxis, Berufs- und Arbeitsfeldern herstellt.

2. Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen ³	KP	Prüfungsleistungen
the359 Theologie interdisziplinär	Pflicht	1 Seminar (SE)/ Vorlesung (VL) 1 SE/VL 1 SE	9	1 Portfolio mit max. 5 kleineren Teilleistungen
Gesamt			9	

Das Modul umfasst Fachwissenschaft im Umfang von 6 Kreditpunkten (2 SE/VL) und Fachdidaktik im Umfang von 3 Kreditpunkten (SE).

Die Regelungen für die Praxisphase und das Projektband sind der Anlage 3 b zu dieser Ordnung zu entnehmen.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Modulprüfung wird nach den Festlegungen im Allgemeinen Teil der MPO (Arten der Modulprüfungen) abgehalten. Die Prüfungsleistung ist unter den erhöhten Anforderungen des Masterstudiengangs zu bewerten und soll der persönlichen Profilbildung dienen.

4. Empfehlungen für das Studium

Module bilden einen Prozess des Lernens, Forschens und Lehrens ab. Die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls sind eng miteinander vernetzt. Die regelmäßige aktive Teilnahme an jeder Modulveranstaltung gewährleistet das Gelingen des Gesamtmoduls. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt.

³ Alternative Lehrformen (z. B. Projekt) sind möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Präsenzzeit mindestens der der Lehrveranstaltungen entspricht.

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik / Unterrichtsfach Deutsch

1. Ziele des Studiums

Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher, auf die Schule orientierter Kenntnisse. Dabei soll besonders der spezifische Bereich der Grundschulen berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist nachzuweisen.¹

5. Germanistik mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ger800 Fachdidaktik mit fachwissenschaftlichem Anteil	MM 7	Pflicht	1 VL 1 SE 1 VL oder 1 SE	6 3	1 mündliche Prüfung und Klausur oder Portfolio
Gesamt				9	

Im Modul ger800 (MM 7) ist der Besuch der Vorlesung „Deutschdidaktische Kompetenzbereiche, Arbeitstechniken und Forschungsperspektiven“ sowie eines didaktisch ausgerichteten Seminars Pflicht.

Darüber hinaus ist eine fachwissenschaftliche Vorlesung oder ein fachwissenschaftliches Seminar zu belegen.

Die mündliche Prüfung im Modul ger800 (MM 7) dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der fachdidaktischen Vorlesung und des fachdidaktischen Seminars. Die Klausur im MM 7 dauert 45 Minuten und bezieht sich ebenso wie das Portfolio auf die fachwissenschaftliche Vorlesung oder das fachwissenschaftliche Seminar.

Fachdidaktik wird in dem Modul ger800 (MM 7) im Umfang von sechs Kreditpunkten vermittelt.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der germanistischen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Literaturwissenschaft, Linguistik, Mediävistik, Medienwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache, Fachdidaktik, Niederdeutsch.

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 8**Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung / Unterrichtsfach Sachunterricht**

Gültig für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2014/2015

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Sachunterricht fach-, sach- und kindgerecht zu planen und entsprechend durchzuführen. Sie können Lernsituationen im Sachunterricht sachangemessen didaktisch aufbereiten und gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und der Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene didaktische und pädagogische Handeln davon abzuleiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Kindern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
isb712 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht	MM 1	Pflicht	3 SE	9	1 Seminarpräsentation in einem der drei Seminare von MM1 (unbenotet) als eine Teilleistung im Rahmen der aktiven Teilnahme. Die benotete Prüfungsleistung umfasst 1 Hausarbeit (max. 20 Seiten). Die Studierenden können entscheiden, ob sie die Seminarpräsentation inhaltlich mit der Hausarbeit verknüpfen.
Gesamt				9	

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien / Unterrichtsfach Kunst

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule. Mit dem Studium des Faches Kunst werden folgende Ziele verfolgt:

- Adressatenorientierte Fähigkeit zur Verknüpfung fachwissenschaftlicher, vermittelnder und künstlerisch-/medien-praktischer Aspekte im Blick auf Unterrichtsplanung und –reflexion
- Fähigkeit zur Entwicklung, Konzeption und Durchführung von eigenverantwortlichen Unterrichtseinheiten im Fach Kunst
- Vertiefte Kenntnisse institutioneller Kontexte von Bildungsprozessen im Hinblick auf Kunst und ihre Vermittlung
- Fähigkeit zur methodisch geleiteten Beobachtung und Reflexion eigenen und fremden kunstpädagogischen Handelns.
- Fähigkeit zur Reflexion und Analyse von Medienkulturen
- Fähigkeit zur Reflexion von Genderaspekten in fachwissenschaftlicher, vermittelnder und künstlerisch-praktischer bzw. medienpraktischer Hinsicht

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

keine

5. Kunst mit dem Berufsziel Lehramt Grundschule

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
kum742 Vermittlung und Didaktik	Pflicht	<u>2 Veranstaltungen:</u> 1 VL / 1 SE; 1 UE	9	<u>2 Prüfungsteilleistungen:</u> 1 praktisch-theoretische Hausarbeit oder 1 Portfolio (50%) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung (50%)
Gesamt			9	

Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und umfasst eine maximal zehnteilige Ausarbeitung. Eine Hausarbeit hat ca. 15 Seiten. Eine praktisch-theoretische Hausarbeit umfasst eine ästhetisch-praktische Arbeit und deren maximal zehnteilige Ausarbeitung. Ein Portfolio integriert maximal fünf kleinere Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden, sie können nach Absprache mit Lehrenden auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen selbst organisiert werden (mind. 4 Tage sind verpflichtend und nachzuweisen).

Anlage 10

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach Textiles Gestalten

1. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse *werden vorausgesetzt* (Lektüre von Fachliteratur in allen Modulen, einzelne Module werden ggf. englischsprachig gehalten).

Es wird erwartet, dass die Studierenden aus dem Bachelor-Studium grundlegende Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie kulturwissenschaftliche, gestalterisch-konzeptionelle, ästhetisch-praktische, technologische, ökologische Kompetenzen sowie grundlegende Vermittlungs-, Projekt-, Gender- und Selbstkompetenzen mitbringen und mit vielfältigen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen – insbesondere dem Portfolio – vertraut sind.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Ziele des Studiums

Der Master of Education Textiles Gestalten qualifiziert für den Vorbereitungsdienst in der Grundschule im Fach Textiles Gestalten. Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes materielle (und visuelle) Kultur mit Schwerpunkt Textil zu entwickeln und umzusetzen. Reflexions-, Diskurs- und Urteilsfähigkeit angehender Lehrpersonen sollen gefördert werden. In Bezug auf das eigene Rollenverständnis und Prozesse der Veränderungen in Schulen soll eine Sensibilisierung stattfinden.

Mit dem Studium werden folgende Ziele verfolgt:

- Fähigkeit zur Reflexion sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede und deren Herstellung (z. B. mittels Kleidung) und Einfluss auf Lehr-/Lernprozesse in der Schule
- Fähigkeit, Schülerinnen dabei zu unterstützen, sich entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen problemlösungsorientiert Instrumente und Techniken der Analyse und Herstellung von textilen Objekten sowie vielfältige gestalterische Zugänge zu textilen Themen anzueignen
- Vertiefende Vertrautheit mit ästhetischer Bildung und künstlerisch-educativen Vermittlungsprojekten im Blick auf Unterrichtsplanung und –reflexion
- Fähigkeit, selbständig eine Fragestellung zu entwickeln, empirische Befunde zu analysieren, eigene Projekte oder Recherchen zu dokumentieren und komplexe Zusammenhänge zu verstehen und zu vermitteln
- Fähigkeit, (textile) Objekte unter Berücksichtigung kulturtheoretischer Ansätze als „Objektivierungen“ (von Handlungen, Mentalitäten, sozialen Beziehungen und Machtverhältnissen) wahrzunehmen, zu analysieren und zu vermitteln

4. Lernziele

Ziel des Studiums in der Masterphase ist der Erwerb aufbauender fachdidaktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um auf das Berufsziel vorzubereiten.

Studierende sollen die Kompetenz erwerben, Konzeptionen zur Vermittlung von Inhalten des Forschungsfeldes Materielle und Visuelle Kultur mit dem Schwerpunkt Textil in der Grundschule zu entwickeln und umzusetzen.

5. M.Ed. Materielle Kultur: Textil / Unterrichtsfach „Textiles Gestalten“ mit dem Berufsziel Lehramt-Grundschule

Das Modul mkt712 kann erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls mkt711 belegt werden. Nur in Ausnahmefällen kann das Modul in Absprache mit den Lehrenden vorgezogen werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mkt711 Konzeptionen der Textildidaktik	Pflicht	1 SE	6	1 Hausarbeit
mkt712 Textile Praxis in der Schule	Pflicht	1 Ü mit W	3	1 konzeptionell-gestalterische Arbeit
Gesamt			9	

W = Werkstattkurs

Eine Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen (entspricht knapp 2 Seiten) Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen (entspricht ca. 12 bis 15 Seiten) Fließtext; dazu kommt bei Hausarbeiten mit empirischem Anteil ein Anhang mit aufbereitetem Datenmaterial.

Eine konzeptionell-gestalterische Arbeit erfolgt auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, wird begleitet von einer theoriebezogenen Ausarbeitung zu Problemstellung und Themenkontexten einschließlich einer Reflexion der vorgelegten Arbeiten von minimal 12.000 bis maximal 15.000 Zeichen (entspricht ca. 5 bis 6 Seiten) Fließtext sowie einer Präsentation (fachöffentliche Ausstellung und Internet) mit anschließendem Kolloquium (20 Min.).

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen, die fristgerecht abgelegt wurden, auf Antrag einmal zur Notenverbesserung zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Konzeptionell-gestalterische Arbeiten inklusive deren Präsentation sind jedoch vom Freiversuch ausgenommen. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie in der Regelstudienzeit absolviert und fristgerecht eingereicht wurden.

Alle Prüfungsleistungen sind, soweit möglich, auch in elektronisch dokumentierter Form einzureichen.

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. Ziele des Studiums

Ziele des Studiums sind

- praktisch-künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Kompetenzen im Umgang mit vielfältigen Formen von Musik, die für unsere Gegenwart bedeutsam sind,
- die Kenntnis ihrer kulturwissenschaftlichen Einbettung und
- die Fähigkeit, diese Zusammenhänge Schülerinnen und Schülern der Grundschulen didaktisch begründet zu vermitteln.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/ Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

3. Empfehlungen für das Studium

Fremdsprachkenntnisse (v. a. Englisch) sind für das Studium hilfreich.

4. Musik mit dem Berufsziel Grundschule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mus810 Musikpraxis	Pflicht	2 Ü Einzelunterricht 1 Ü Ensembleleitung od. Chorleitung oder Musiktheaterproduktion	5	2 Prüfungsleistungen 1 fachpraktische Prüfung Instrumentalspiel*/ Gesang / Sprechen (20 Min.) und 1 fachpraktische Prüfung Ensembleleitung od. Chorleitung oder Musiktheaterproduktion**
mus820 Fachwissenschaft und Didaktik	Pflicht	1 S Musikpädagogik (Pflicht) 1 S Kulturgeschichte der Musik / Gender oder 1 S Systematische Musikwissenschaft oder 1 S Musik der Welt oder 1 S Musik und Medien oder 1 S Musik, Szene, Theater oder ein weiteres S Musikpädagogik (Wahlpflicht)	4	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (15 bis 30 Minuten plus anschließende Diskussion) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (2 bis 6 Teilleistungen) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt			9	

* Es sind zwei Instrumente nachzuweisen. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung. Grundkenntnisse im Gitarrenspiel (ggf. als drittes Instrument) müssen nachgewiesen werden.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

** Übergangsregelung: Studierende, die bereits im Bachelorstudium die erforderliche Prüfung Ensembleleitung absolviert haben, erbringen diese nicht nochmals, sondern besuchen stattdessen eine Lehrveranstaltung Musiktheaterproduktion ohne weitere Prüfungsleistung.

Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Themas der Arbeit.

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft / Unterrichtsfach Sport

1. Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Master of Education hat das Ziel, sportwissenschaftliche, sportdidaktische und sportpraktische Studien unter der Maßgabe reflexiver LehrerInnenbildung so aufeinander zu beziehen, dass damit die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Grundschulen erreicht wird.

(2) Das Studium soll das notwendige bildungstheoretische, entwicklungstheoretische, unterrichtstheoretische, organisationstheoretische, gesundheitstheoretische und bewegungstheoretische Basiswissen über das spätere Berufsfeld und den Unterricht im Fach Sport legen.

(3) Es soll hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern die Studierenden befähigen, sport-, spiel- und bewegungsbezogene Lehr-Lernprozesse auf dem Hintergrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Reflexionen zu planen, zu gestalten und auszuwerten. Die Studierenden sollen dabei ferner die Bedeutung empirischer Bildungs- und Unterrichtsforschung erkennen und sich ansatzweise deren Methoden aneignen.

(4) Das Studium soll in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Professionalisierungstheorien und Lehrerleitbildern ein Berufsverständnis fördern, das die Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen des Handelns von Sportlehrerinnen und Sportlehrern wissenschaftlich reflektiert und damit professionelles Berufshandeln vorbereitet.

2. Sportwissenschaft mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (9 KP)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule	Pflicht	2 SE 1 Praxisseminar	9	1 Portfolio aus 3 - 5 Teilleistungen
Gesamt			9	

SE = Seminar

3. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Vergabe der Kreditpunkte setzt in den praxisbezogenen Lehrveranstaltungen des Moduls spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen praktischen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch die Eintragung in Anwesenheitslisten nachgewiesen. Wer mehr als 25 % einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme bedeutet, dass Studierende über die reine Anwesenheit hinaus eine aktive Rolle im Lehrgeschehen einnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

4. Prüfungsverfahren Praxisprüfung

Praktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen.

5. Freiversuch

In dem Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule ist ein Freiversuch nicht möglich.

6. Definition der Prüfungsleistungen

Modul spo550 Sportwissenschaftliche Perspektiven für die Lehrämter Grund-, Haupt- und Realschule

Prüfungsleistung: 1 Portfolio aus 3 bis 5 Teilleistungen

Teilleistung: Kurzreferat, Protokoll, Thesenpapier, Präsentation mit Ausarbeitung, jeweils 5 bis 10 Seiten Text
Lehrprobe (30 bis 45 Minuten) mit Ausarbeitung (5 bis 10 Seiten Text)

7. Masterarbeitsmodul im Fach Sport

Das Masterarbeitsmodul umfasst 21 Kreditpunkte:

Masterarbeit 18 Kreditpunkte

begleitendes Kolloquium 3 Kreditpunkte

Abschnitt II

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung Master of Education Grund- und Hauptschule (MPO-GH) und Master of Education Realschule (MPO-R) tritt außer Kraft.

(3) Studierenden, die einen Zwei-Fächer-Bachelor mit 54 Kreditpunkten in den Fächern und 42 Kreditpunkte im Professionalisierungsbereich abgeschlossen haben, kann das BA-Modul: „pb801 bzw. pb802: Pädagogische und psychologische Fragestellungen in Einrichtungen des Elementar und Primarbereiches“ für das Master-Modul: „biw051: Pädagogische Aufgaben und Fragestellungen in der Primarbildung“ im Umfang von 9 Kreditpunkten auf Antrag angerechnet werden.

In diesem Falle sind in den beiden Unterrichtsfächern je ein Modul im Umfang von 6 Kreditpunkten als Auflage zu erbringen. Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2016/17 außer Kraft.